



Vortrag

Datum RR-Sitzung: 17. August 2022
Direktion: Finanzdirektion
Geschäftsnummer: 2022.FINPV.122
Klassifizierung: Nicht klassifiziert

Ausgabenbewilligung betreffend Versicherungsprämien für die Sachversicherung des Kantons Bern. Objektkredit für die Jahre 2023–2030

Inhaltsverzeichnis

1.	Zusammenfassung.....	1
2.	Rechtsgrundlagen.....	2
3.	Beschreibung des Geschäfts.....	2
3.1	Ausgangslage.....	2
3.2	Grundzüge der Vorlage.....	2
3.3	Ergebnis des öffentlichen Ausschreibungsverfahrens.....	3
4.	Auswirkungen auf Kantonsfinanzen.....	3
5.	Auswirkungen auf Organisation, Personal, IT und Raum.....	3
6.	Auswirkungen auf die Gemeinden.....	3
7.	Auswirkungen auf Wirtschaft, Umwelt und Gesellschaft.....	4
8.	Ausgabenart und rechtliche Qualifikation der Ausgabe.....	4
9.	Laufzeit des Objektkredits.....	4
10.	Massgebende Kreditsumme und Kreditart.....	4
11.	Antrag.....	5

1. Zusammenfassung

Der bestehende Sachversicherungsvertrag für die Institutionen des Kantons Bern sowie die angegliederten (Hoch-)schulen läuft per 31. Dezember 2022 ab. Daher wurde Ende des ersten Quartals 2022 eine öffentliche Ausschreibung mit Neuvergabe per 1. Januar 2023 vorgenommen. Im Rahmen des Submissionsverfahrens sind drei Angebote eingegangen, welche anhand der geforderten Kriterien deckungs- und dienstleistungsseitig alle passende Lösungen bieten. Preislich liegen zwei Offerten sehr nahe beieinander und eine ist wesentlich teurer kalkuliert. Nach erfolgter Evaluation durch die Fachstelle Versicherungsmanagement der Finanzverwaltung wurde der Zuschlag für den Zeitraum vom 1. Januar 2023 bis zum 31. Dezember 2025 (mit Verlängerungsoptionen) dem bisherigen Versicherer, Helvetia Schweizerische Versicherungsgesellschaft AG, erteilt. Da die damit verbundenen Prämienausgaben als neu und wiederkehrend zu qualifizieren sind, ist der Grosse Rat als finanzkompetentes Organ für die Genehmigung des Kostendachs von CHF 800'000 pro Jahr zuständig.

2. Rechtsgrundlagen

- Art. 62 Abs. 1 Bst. c und Art. 76 Bst. e Verfassung des Kantons Bern vom 6. Juni 1993 (KV; BSG 101.1)
- Art. 43, 47, 48 Abs. 1 Bst. a und 52 des Gesetzes vom 26. März 2002 über die Steuerung von Finanzen und Leistungen (FLG; BSG 620.0)
- Art. 139 ff und 154a der Verordnung vom 3. Dezember 2003 über die Steuerung von Finanzen und Leistungen (FLV; BSG 621.1)
- Art. 1 Bst. i und 8 Bst. p der Verordnung vom 18. Oktober 1995 über die Organisation und die Aufgaben der Finanzdirektion (OrV FIN; BSG 152.221.171)
- Art. 4, 16, 18, 41 der Interkantonalen Vereinbarung vom 15. November 2019 über das öffentliche Beschaffungswesen (IVöB, BSG 731.2-1)
- Art. 17 Abs. 2 der Verordnung vom 5. November 2014 über die Organisation des öffentlichen Beschaffungswesens (OÖBV; BSG 731.22)

3. Beschreibung des Geschäfts

3.1 Ausgangslage

Der Kanton Bern verfügt über eine Sachversicherung mit einer Feuer- und Elementarschadendeckung zum Neuwert inklusive sublimitiertem Einschluss des Terrorrisikos sowie über einige Zusatzdeckungsbausteine (sogenannte Extended Coverage¹) und Erstrisikodeckungen für Einbruch, Beraubung und Wasserschäden.

Die Gesamtschadenbelastung² über die letzten 5 Jahre beträgt rund 88.5 Prozent. Massgeblich zu diesem Wert beigetragen haben nicht zuletzt auch die Hochwasser-/Überschwemmungsereignisse vom Sommer 2021.

Aufgrund der aus beschaffungsrechtlicher und -strategischer Sicht erreichten Maximallaufzeit³ musste die kantonale Sachversicherung einer öffentlichen Submission mit Neuvergabe per 1. Januar 2023 unterzogen werden.

3.2 Grundzüge der Vorlage

Unter Bezugnahme auf die beschriebenen Gegebenheiten hat die Fachstelle Versicherungsmanagement der Finanzverwaltung die notwendigen Unterlagen für die GATT/WTO-konforme öffentliche Submission (gemäss Art. 4, 16, 18, 41 IVöB) im ersten Quartal 2022 vorbereitet. Mittels Publikation auf der Simap-Plattform⁴ vom 30. März 2022 wurden die für den Zeitraum vom 1. Januar 2023 bis 31. Dezember 2025 (mit Verlängerungsoptionen) zu vergebenden Leistungen öffentlich ausgeschrieben. Bis zum Ablauf der Eingabefrist sind drei Angebote eingegangen.

¹ Darin sind die folgenden Risiken enthalten: Innere Unruhen, böswillige Beschädigungen, Flüssigkeits- und Schmelzschäden, Fahrzeuganprall und Gebäudeeinsturz sowie Sprinkler-Leakage.

² Verhältnis zwischen Schadenzahlungen und Nettoprämien (exkl. gesetzliche Abgaben).

³ Der bestehende Sachversicherungsvertrag wird per 31. Dezember 2022 eine Laufzeit von insgesamt acht Jahren aufweisen. Art. 17 Abs. 2 OÖBV schreibt vor, dass bei wiederkehrend benötigten Leistungen Verträge für maximal fünf Jahre abgeschlossen werden und darüber hinausgehende (massvolle) Verlängerungen einer aktenden Begründung bedürfen. Die geltende Versicherungs- und Submissionsstrategie der FIN beschränkt diesen Zeitraum auf maximal drei weitere Jahre. In diesem Zusammenhang läuft auch der aktuelle Objektkredit (RRB 1050/2014) mit einer Laufzeit von acht Jahren per 31. Dezember 2022 aus.

⁴ Informationssystem über das öffentliche Beschaffungswesen in der Schweiz.

3.3 Ergebnis des öffentlichen Ausschreibungsverfahrens

Die fristgerecht eingereichten Angebote wurden am 18. Mai 2022 durch die Fachstelle Versicherungsmanagement der Finanzverwaltung geöffnet und hinsichtlich der Formerfordernisse geprüft. Im Rahmen der weiteren Evaluation wurde festgestellt, dass alle eingegangenen Angebote sämtliche definierten Eignungskriterien erfüllen. Anschliessend wurde das vorteilhafteste Angebot (vgl. Art. 41 IVöB) unter Anwendung des definierten Zuschlagskriterienkataloges eruiert, wobei die Gewichtung des relevanten Gesamtpreises 60 Prozent⁵ betrug. Erfreulicherweise haben alle offerierenden Versicherungsgesellschaften adäquate Lösungen für die geforderten Zuschlagskriterien angeboten. Das letztlich ausschlaggebende Kriterium war somit die auf Basis der aktuellen Versicherungssumme und der zu versichernden Risiken auszuweisende Gesamtjahresbruttoprämie. Hierbei lagen zwei Offerten sehr nahe beieinander und ein Angebot war vergleichsweise klar teurer.

Aufgrund der dokumentierten Evaluationsergebnisse⁶ ist der Zuschlag der **Helvetia Schweizerische Versicherungsgesellschaft AG mit einer Jahresprämie von insgesamt CHF 690'692** zu erteilen, da deren offerierte Versicherungslösung das vorteilhafteste Angebot darstellt (vgl. Art. 41 IVöB).

4. Auswirkungen auf Kantonsfinanzen

Auf Basis der relevanten Gesamtversicherungssumme von CHF 1'689'939'745 ergibt sich, verglichen mit der aktuellen Jahresprämie, eine marginale Kostenerhöhung von **CHF 10'306.20** (rund 1.5 Prozent) **pro Jahr**. Es handelt sich dabei de facto um eine lineare Mehrprämie aufgrund der leicht erhöhten Versicherungssumme. Im Rahmen der Ausschreibung hat **kein Deckungsausbau** stattgefunden. Ein solcher ist aufgrund der Erkenntnisse aus dem kantonsinternen Schadenpool zurzeit auch nicht angezeigt. Angesichts der relativ hohen Schadenbelastung sowie der krisengeprägten Gesamtwirtschaftslage kann durchaus von einem **adäquaten Risikotransfer** ausgegangen werden. Dies nicht zuletzt auch deshalb, da die Prämie für die Jahre 2023 bis und mit 2025 garantiert ist (gesetzliche Tariffrevisions ausgenommen).

Der bestehende Kreditrahmen (vgl. RRB 1050/2014) beträgt **CHF 800'000 pro Jahr**. In Anbetracht der vorgesehenen Laufzeit der Ausgabenbewilligung und der ungewissen zukünftigen Entwicklungen wird beantragt, an der bislang geltenden Kredithöhe im Sinne eines Kostendachs festzuhalten.

5. Auswirkungen auf Organisation, Personal, IT und Raum

Das Geschäft hat keine erwähnenswerten Auswirkungen auf die Organisation der Verwaltung (Personal, IT und Raum).

6. Auswirkungen auf die Gemeinden

Der Kreditbeschluss hat keine nennenswerten Auswirkungen auf die Gemeinden.

⁵ Das günstigste Angebot erhält beim Preiskriterium das Punktemaximum. Angebote, die 100 Prozent oder mehr über dem günstigsten Angebot liegen, erhalten 0 Punkte. Für die dazwischenliegenden Preisangaben wird die Punktvergabe linear interpoliert.

⁶ Die Detailauswertung ist im Evaluationsbericht vom 23.05.2022 dokumentiert und bei Finanzverwaltung hinterlegt/erhältlich.

7. Auswirkungen auf Wirtschaft, Umwelt und Gesellschaft

Die Beurteilung anhand der Regulierungsscheckliste hat ergeben, dass die Vorlage keine relevanten Auswirkungen auf die administrative oder finanzielle Belastung von Unternehmen oder auf die Volkswirtschaft insgesamt hat.

8. Ausgabenart und rechtliche Qualifikation der Ausgabe

Die **wiederkehrende** Ausgabe ist aufgrund des bestehenden Handlungsspielraumes als **neu** zu qualifizieren (Art. 47 Abs. 1 und Art. 48 Abs. 1 Bst. a FLG). Aufgrund der Ausgabenhöhe ist der **Grosse Rat** als finanzkompetentes Organ zuständig.

9. Laufzeit des Objektkredits

Gemäss Art 154a FLV sind wiederkehrende Ausgaben auf höchstens zehn Jahre zu befristen. Der bestehende Objektkredit (vgl. RRB 1050/2014) wurde für eine Laufzeit von acht Jahren bewilligt. Mit Bezug auf den beschaffungsrechtlichen Handlungsspielraum sowie im Einklang mit der Versicherungs- und Submissionsstrategie der Finanzdirektion wird die vorliegende Ausgabenbewilligung erneut auf acht Jahre befristet.

10. Massgebende Kreditsumme und Kreditart

Unter Bezugnahme auf die in der öffentlichen Ausschreibung nachgesuchten Versicherungsdeckungen ergeben sich pro Jahr folgende Prämienkosten:

Ausgabenart	Neue und wiederkehrende Ausgaben
Kreditsumme	CHF 690'692 (Gesamtjahresprämie für das Jahr 2023). Das bewilligte Kostendach beträgt CHF 800'000 pro Jahr (massgebende Kreditsumme) . Der Betrag wurde von der Finanzdirektion im Voranschlag 2023 und Aufgaben-/Finanzplan 2024–2026 eingestellt. Preisstandsklausel: Mehrkosten aufgrund von Veränderungen im Volumen des versicherten Sachvermögens sowie aus gesetzlichen Tarifrevisionen gelten mit diesem Beschluss als genehmigt.
Kreditart	Objektkredit für die Jahre 2023 bis 2030
Produkt/Konto	4471004000 Versicherungsmanagement / 313400000 Sachversicherungsprämien

11. Antrag

Die Finanzdirektion beantragt dem Regierungsrat, dem beiliegenden RRB-Entwurf zuzustimmen und das Geschäft dem Grossen Rat zur Genehmigung zu unterbreiten.

Bern, 11. August 2022

Die FINANZDIREKTORIN

Astrid Bärtschi
Regierungsrätin

Beilagen

– Beschlussentwurf